

anderen handelt es sich indes um schwierigere und verwickelte staatswissenschaftliche Fragen. Es wäre daher am zweckmäßigsten, nach Art der Handelsgerichte und namentlich der litterarischen Sachverständigenvereine Preßjurien zu bilden. Walcker hält mit Recht unsere gewöhnlichen Strafgerichte nicht für geeignet, Preßrechtsfragen richtig zu beurteilen. »Heute ist die beständige Beschäftigung mit Prozessen von Dieben, Mördern u. s. w. eine ungeeignete Vorschule für die Entscheidung von Preßprozessen. Infolge einer solchen Gewöhnung kann selbst ein sehr gewissenhafter Richter ein Vorurteil gegen jeden angeklagten Publizisten, sogar einen unschuldigen Gentleman, hegen.«

Daß der Verfasser mitunter auch recht eigentümliche Ideen haben kann, mögen die beiden folgenden Stellen beweisen. Er sagt: »§ 7 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht, ist mangelhaft redigiert. Am Schlusse des Absatzes a) müßten etwa folgende Worte hinzugefügt werden: »abgesehen natürlich von gemeinplätzlichen Notizen«. Nach dem heutigen Wortlaut ist, streng genommen, jeder Schriftsteller strafbar, der ohne Quellenangabe schreibt: »2 mal 2 ist 4. London liegt an der Themse. Napoleon I. starb am 5. Mai 1821.« Hinsichtlich der Londoner Notiz macht Walcker alsdann noch den köstlichen Zusatz: »Hinsichtlich Londons ist vorausgesetzt, daß der Autor nicht selbst dort war.« Kann er die betreffende Thatsache z. B. nicht auch schon auf der Schule gelernt haben?

Noch auffallender ist eine Bemerkung, die Walcker bei Besprechung des Unfugparagraphen des deutschen Strafgesetzbuchs in seiner berückichtigten Anwendung auf Preßvergehen macht: »Beiläufig bemerkt, sollte die unverlangte Zusendung von . . . Büchern an einen Privatmann, der mit dem Händler gar keine Geschäftsverbindung hat, als Unfug streng bestraft werden.« Also Vorsicht, verehrlicher Sortimentbuchhandel, sonst kommt die Polizei!

Walcker beabsichtigt übrigens, womöglich unter juristischer Beihilfe, als Fortsetzung seiner Arbeit eine Anzahl prinzipiell wichtiger und interessanter Preßrechtsfälle zu erörtern. Gewiß wird alsdann eine Menge auch für den Buchhandel interessanter Stoffes veröffentlicht werden.

Berlin.

Dr. Konr. Weidling.

Zeitungsstimmen.

Zu Nr. 67 des Börsenblattes haben wir einen Artikel zum Abdruck gebracht, den kürzlich der »Reichsbote«, von einem Leipziger »Dr. G. Oe.«*) unterzeichnet, veröffentlichte. Der Redaktion des »Reichsboten« gereicht es zur Ehre, daß sie auch einer entsprechenden Antwort auf diesen Dr. G. Oe.'schen Artikel ihre Spalten nicht verschlossen hat; denn in dessen Nummer 66 fanden wir einen weiteren ausführlichen Artikel zu dieser Angelegenheit von Herrn K. J. Müller, Buchhandlung der Berliner Stadtmision, den wir in nachstehendem hier wiedergeben:

Noch einmal »Zu den Bücherpreisen.« — In einem Artikel »Zu den Bücherpreisen« in Nr. 60 des »Reichsboten« wendet sich Herr Dr. G. Oe. gegen eine Maßnahme der vereinigten Buchhändler-Korporationen, die das Unwesen des Rabattes im Buchhandel beseitigen soll. Herr Dr. G. Oe. findet diese Maßnahmen »seltsam« und sagt, daß ihn die Ausführungen des »Buchhändler-Börsenblattes« in dieser Angelegenheit nicht von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen haben überzeugen können. Nun, darauf kommt es ja auch nicht an, ob sich Herr Dr. G. Oe. von der Notwendigkeit dieser buchhändlerischen Maßnahme überzeugt, sondern darauf, daß diese Maßnahme eine wirklich segensreiche für den reellen Buchhandel ist, und dies ist der Fall.

Gewiß ist diese Sache wichtig genug, um auch, wie der Herr Dr. sagt, in der Tagespresse einmal erörtert zu werden. Da dies im »Reichsboten« bereits geschehen, aber von falschen Voraussetzungen ausgehend, so halte ich es für meine Pflicht, mir auch dieses kurze Wort in der Buchhändler-Rabatt-Sache zu gestatten.

Der Buchhandel ist ebensowenig ein Handelsgeschäft im eigentlichen Sinne dieses Wortes, als es zum Beispiel die Apotheken sind. Wer den Buchhandel kennt, der wird auch ebenso wenig den wirklichen Buchhändler wie den Apotheker auf eine Stufe mit dem Kaufmann oder Handels-

mann stellen. Die Fabrikate des Kaufmanns können von jedem Konkurrenten in gleicher Qualität ebenfalls fabriziert und nach Belieben verkauft werden; es ist der Kaufmann bei jedem Konkurrenzartikel mehr oder weniger gezwungen, denselben so billig als möglich zu verkaufen, um mit der Konkurrenz Schritt halten zu können. Aus diesem Grunde wird auch bei kaufmännischen Artikeln der Verkaufspreis niemals vom Fabrikanten, sondern stets vom Detaillisten nach Gutdünken festgesetzt.

Anders ist es beim Apotheker wie beim Buchhändler. Wie dem ersteren seine Preise durch die Arznei-Taxe, so sind dem Sortimentbuchhändler seine Verkaufspreise vom Verleger vorgeschrieben, und zwar mit vollem Recht. Hat der Verleger das geistige Produkt eines Autors durch ein entsprechendes Honorar erworben, so ist er alleiniger Besitzer desselben, und kein anderer Verleger ist im Stande, genau dasselbe Buch ebenfalls zu verlegen. Den Wert dieses wissenschaftlichen Produktes bestimmt nun mit Recht der Verleger, der dem Autor sein bares Geld dafür gezahlt hat.

Der Geschäftsgang des Buchhandels ist ein ganz eigenartiger; ihn zu beschreiben, würde hier zu weit führen. Es sei nur erwähnt, daß jede Buchhandlung, sie mag sein wo sie will, gezwungen ist, sich dem organisierten Buchhandel einzugliedern und demzufolge am Hauptcentralorte des Buchhandels, in Leipzig, einen Kommissionär als Vertreter resp. Vermittler zu wählen, der für jede Dienstleistung entsprechend zu bezahlen ist. Diese letzteren nicht unbedeutenden Kosten erwachsen jeder nicht in Leipzig befindlichen Buchhandlung und werden vom Verleger bei der Bestimmung seines Rabattfußes für den Sortimenter mit berücksichtigt. Nun bleiben naturgemäß den selbst am Centralort befindlichen Buchhandlungen diese Spesen erspart, wie sie für die in der Nähe gelegenen Firmen entsprechend geringer sind. Auf diese Thatsache ist das Rabatt-Unwesen, resp. das Schleuder-System im Buchhandel zurückzuführen. Daß dadurch der Provinzial-Buchhandel erheblich geschädigt wird, dürfte nicht schwer sein zu begreifen; daß dadurch aber auch der »Schleuderer« den Bestimmungen des Verlegers über dessen geistiges Eigentum entgegenhandelt und dieser das Recht hat, sich dies zu verbitten, ist ebenso klar.

Herr Dr. G. Oe. schreibt, daß er von Leipziger »Schleuderern« Bücher mit 25% Rabatt erhalten hat, also z. B. ein Buch, dessen Preis der Verleger auf 4 M festgesetzt hat, für 3 M. Das ist eine Ungehörigkeit. Hätte das Buch nur einen Wert von 3 M, so würde der Verleger diesen Preis festgesetzt haben; er hat ihn aber auf 4 M festgesetzt und liefert das Buch beispielsweise dem Sortimentbuchhandel mit 30%. Der Leipziger Buchhändler hat keine weiteren Unkosten und verdient, wenn er dem Käufer 25% Rabatt bewilligt, noch 5%. Der auswärtige Buchhändler aber würde, wenn er dasselbe Buch für 3 M verkaufen sollte, noch Geld zugeben müssen. Diesem Unwesen und Ruin des soliden Buchhandels zu steuern, ist der Zweck der Maßnahmen der Buchhändler-Korporationen, um ein einheitliches Rabattsystem einzuführen. Die Behauptung des Herrn Dr. Oe., daß diese Buchhandlungen — nämlich die Schleuderfirmen — bei ihrem unerlaubten Rabattunwesen gedeihen und auch dabei gedeihen können, ist eine völlig subjektive und durchaus nicht zutreffende. Wer Gelegenheit hat, einmal hinter die Kulissen der meisten dieser Firmen zu blicken, denkt und urteilt anders darüber.

Wem würde es jemals einfallen, dem Apotheker von seinen Rezepten 25% Rabatt zu kürzen, oder welcher Schriftsteller würde es sich gefallen lassen, wenn ihm der Verleger von dem festgesetzten Honorar 25% in Abzug bringen wollte?! Also: suum cuique! Ist der Ausgabeposten des Herrn Dr. G. Oe. für Bücher nur ein beschränkter, dann kann er auch nur in beschränkter Zahl Bücher kaufen, wenn er sie nicht antiquarisch beziehen will; er kann aber nicht verlangen, daß eine ganze Berufsgenossenschaft im Interesse seiner Kaffe Ungehörigkeiten duldet, die zu beurteilen nur der im Stande ist, der den Beruf dazu hat.

K. J. Müller, Buchhändler.

Bermischtes.

Aus dem Antiquariat. Fortsetzung aus No. 67. — In der Versteigerung aus dem Klemmschen Nachlaß bei von Zahn & Jaensch in Dresden wurden des weiteren folgende nennenswerte Preise erzielt:

- 403 Cicero, M. T., Epistolae ad familiares. Fulginei, Joan. Nummeister et Emilianus de Orsinis, s. d. (ca. 1470.) Goth. 29 ll. 242 (au lieu de 243) ff. Fol. Vél. 200 M.
- 430 Ambraser Sammlung. Rüstungen, die vorzüglichsten, u. Waffen der K. K. Ambraser-Sammlung. Original-Photographien herausg. u. beschrieb. nebst biograph. Skizzen v. E. Freih. v. Sacken. Die Photographien v. A. Groll. 2 Bde. Wien 1859—62. Mit 128 Taf. Fol. Neu in Lfgn. in dauerhaftem Leinwandkasten. (240 M.) Vorzügliches Exemplar. 104 M.
- 440 Festzug, historischer, veranstaltet bei d. Feier d. Vollendung d. Kölner Domes am 16. Oktob. 1880. Nach d. Original-Aquarellen v. T. Avenarius. 30 Chromolith. u. 8 Bll. Text. Köln 1881. Imp. qu.-Fol. In hocheleg. Prachtmappe mit Goldverzierung u. Pressung. Ganz neu. (145 M.) 76 M.

*) Der Name des Herrn Verfassers ist uns bekannt, doch glauben wir, daß dessen Nennung in dieser rein sachlichen Erörterung zwecklos ist.
Red.